

Gemeinde Rüeggisberg
Ortsplanungsrevision

Auswertung Mitwirkungsverfahren (Mitwirkungsbericht)

17. Februar 2023

Aufträge / 627 / 05 / 627_Ber_230217_Auswertung_Mitwirkung_anonym.docx / 20.02.2023 / cs / ka / Giger

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
1	<ul style="list-style-type: none">– Wanderwegführung Kloster: Im Zusammenhang mit der Klostersanierung wurde im Bereich der Parzelle Rüeggisberg-Gbbl. Nr. 1992 über eine neue Wanderwegführung diskutiert. Die neue Linie um die Klosteranlage soll im Zonenplan so eingezeichnet werden.<ul style="list-style-type: none">• Im Bereich der aktuellen Wanderwegführung wird die Scheune umgebaut und das Tor im Bogen wieder erstellt. Da immer mehr Wanderer und auch Biker den Weg benutzen, würde das mit dem Tor auf der bestehenden Wegführung schwierig. Der Tor-Einbau ist mit der Denkmalpflege abgesprochen.• Das Land für die neue Wegführung wird von der Grundeigentümerschaft zur Verfügung gestellt.• Der neue Hydrant wurde bereits so gesetzt, dass der Wanderweg an der alten Mauer entlanggeführt werden kann und in die alte Klostergasse mündet.• Die aktuelle Wegführung über Privatareal wurde durch die Grundeigentümerschaft so nie zugesichert. Sie wurde von den Berner Wanderwegen einfach so beschildert.	1.1 (Ä)	<ul style="list-style-type: none">– Die Gemeinde unterstützt das Anliegen den Wanderweg vom Hofplatz weg nach ausserhalb der Klostermauern (gemäss Planskizze der Eingabe).– Für die Verlegung ist die Zustimmung der Berner Wanderwege, des kantonalen Tiefbauamts sowie des Archäologischen Diensts des Kantons Bern nötig → Die Gemeinde organisiert eine Besprechung vor Ort mit den Fachstellen und Grundeigentümern.– Die Wegführung wird im kommunalen Richtplan (dargestellt auf dem Zonenplan) angepasst.

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
2	<ul style="list-style-type: none"> – Geruchsabstand neuen Dorfkernzone beim Kloster zum bestehenden Landwirtschaftsbetrieb. 	2.1	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Änderung an den Planungsinstrumenten, da gemäss berechnetem Normabstand für den heute bestehenden Stall die Einzonung der bestehenden Gebäude beim Kloster in die Dorfkernzone kein Problem bezüglich Geruchsabstand darstellt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Herleitung des Geruchsabstands basiert auf zahlreichen Faktoren gemäss FAT-Richtlinien Nr. 476. Als Überschlagsrechnung wurde ein Offenstall mit 100 Rindern/Kälbern angenommen. Dies ergibt einen Geruchsbelastungsfaktor «fg» von $100 \times 0.15 = 10.5$ (ohne mindernde Korrekturfaktoren, um auf der sicheren Seite zu sein). Gemäss Mindestabstandstabelle ergibt sich daraus ein Normabstand von ca. 40 Meter. • Der effektive Abstand des bestehenden Stalls zur neuen Dorfkernzone beträgt 120 Meter (zwischen den nächstgelegenen Gebäudepunkten) und übersteigt den Normabstand deutlich. So könnte auch die Erhöhung des Tierbestandes der Abstand noch eingehalten werden.
3	<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerraum «Allmidgrabe»: Bitte um Prüfung, <ul style="list-style-type: none"> • ob der Gewässerraum des «Allmidgrabe» (Abschnitte 880256 und 880257) als sehr kleine Gewässer eingestuft werden können. • ob auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. – Gemäss eigener Recherche kann bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. In der Arbeitshilfe Gewässerraum (Modul 2, Festlegung des Gewässerraum, 	3.1	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Änderung. Die Prüfung hat ergeben, dass nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann aufgrund der Strasse (überwiegendes Interesse) und weil das Gewässer in der amtlichen Vermessung erfasst ist. <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sind für alle Fliess- und Stehgewässer ein Gewässerraum festzulegen. Das Bundesrecht sieht wenige Ausnahmefälle vor, wo ein Verzicht der Festlegung eines Gewässerraums geprüft werden kann, u.a. bei sehr kleinen Gewässern.

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Ziffer 2.6.4) werden sehr kleine Gewässer genauer umschrieben. Insbesondere wird beschrieben, dass Gewässer, welche auf der Landeskarte 1:25'000 nicht eingetragen sind, als sehr kleine Gewässer definiert werden können. In der Karte 1:20'000 Gewässernetz Kanton Bern sind die Abschnitte Allmidgrabe 880256 und 880257 nicht als Gewässer erfasst.</p> <p>– Durch den Gewässerraum des Allmidgraben verläuft die Zufahrtsstrasse Schwanden-Allmid. Gemäss Aussage am Informationsanlass werden bestehende Bauobjekte in Gewässerräumen noch geduldet. Bei einer Sanierung oder einem Neubau müssten diese jedoch aus dem Gewässerraum entfernt werden.</p>	3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verzicht kann aber nicht pauschal erfolgen, sondern ist für jedes Gewässer einzeln zu prüfen und begründen. Er ist nur dann zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Umsetzungspraxis im Kanton Bern betrachtet das Vorhandensein von Siedlungsinfrastrukturen, wie Strassen und Gebäude in der Nähe von Gewässern als überwiegendes Interesse. • Der Begriff «sehr kleines Gewässer» ist im Bundesrecht nicht exakt definiert. Der Kanton Bern hat dies seine Praxis in der Arbeitshilfe «Gewässerräume» von 2021 Kapitel 4.5.3 formuliert. U.a. ist dann ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn das Gewässer – wie der Allmidgrabe – in der amtlichen Vermessung erfasst ist. <p>– Die Zufahrtsstrasse Schwanden-Allmid und insbesondere die Querung des Allmidgrabens haben aber Besitzstandsgarantie. Sie können in ihrer Lage saniert und in ihrer Funktionstüchtigkeit erhalten werden. Neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse und standortgebunden sind. Aus Sicht des Gemeinderates ist die Erschliessung der bestehenden Gebäude im öffentlichen Interesse. Die Standortgebundenheit, d.h. die Lage der Strasse/Querung des Gewässers wäre bei einem Neu- und Ausbau im konkreten Projekt zu bestimmen.</p>

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
4	<ul style="list-style-type: none"> – Einsprache gegen die Nicht-Einzonung der Parzelle Rüeggisberg-Gbbl. Nr. 622 in die Weilerzonen (gemäss Ortsplanungsrevision neu: Spezialzone «Hinterfultigen und Oberbütschel» SHO) im aktuellem Verfahren: Aufgrund der beschränkten Weilerzone auf der Parzelle Rüeggisberg-Gbbl. Nr. 622 wurde 2017 eine geringfügige Zonenerweiterung beantragt, um ein Holz- und Geräteunterstand zu errichten. Dieser Antrag wurde mit der Begründung, dass die Gemeinde zwar genügend Bauland hat, aber unser Antrag sehr schwierig sei umzusetzen, 2022 abgelehnt. – Aus den folgenden Gründen fordern wir die kommunale Fachberatung zur Unterstützung an, gemäss Art. 421 BR <ul style="list-style-type: none"> • Weilerzonenbestimmungen Zonengrenzen Art.33 RPV Erläuterung der Abgrenzungskriterien • Nutzungsbedarf der Kleintierhaltung wurde nicht geklärt Art.33 RPV. • Eingereichte Zonenerweiterung vom 20.01.2017 wurde nicht geprüft. • Unsere Bauvoranfrage vom 28.09.2016 wurde nicht berücksichtigt. • Offene Frage, Brief vom 03.04.2022 wurde nicht beantwortet. • Erläuterung der Schwierigkeiten der Zonenerweiterung auf der Parzelle Rüeggisberg Gbbl. Nr.622. 	4.1	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Änderung an den Planungsinstrumenten. Zurzeit können Neu-Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen nur bei flächengleicher, kompensatorischer Auszonung von (unüberbauten) Wohn-, Misch- und Kernzonen vornehmen. Eine solche Fläche steht aktuell nicht zur Verfügung. <ul style="list-style-type: none"> • Die heute rechtsgültige Weilerzone in Rüeggisberg (ist gemäss Rechtsauskunft vom 10.10.2018 des Amts für Gemeinden und Raumordnung AGR als «normale» Mischzone zu beurteilen (und keine beschränkten Bauzone nach Art. 33 RPV). Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Zone mit der Ortsplanungsrevision in «Spezialzone Hinterfultigen und Oberbütschel» (SHO) umbenannt. • Für eine Einzonung auf der Parzelle Nr. 622 in die SHO (Mischzone) ist folglich das Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans massgebend. Wo Kulturland betroffen ist, sind zudem die strengeren Vorschriften bezüglich des Kulturlandschutzes der Baugesetzgebung anzuwenden. • Die bestehenden Baulandreserven in den Wohn-, Misch- und Kernzonen von Rüeggisberg übersteigen aktuell den theoretischen Wohnbaulandbedarf der Gemeinde gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans. Die beantragte Einzonung könnte nur bei flächengleicher, kompensatorischer Auszonung von unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen vorgenommen werden. Eine solche Fläche steht aktuell nicht zur Verfügung.

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
5	<p>– Keine Baulandhortung: Die Gemeinde Rüeggisberg hat viele Grundstücke, welche der Bauzone zugewiesen sind. Dennoch ist ein grosser Teil des Baulandes entweder am falschen Ort oder nicht verfügbar. Dies ist ein grosses Problem für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Nur Gespräche zur Bauland-Mobilisierung reichen nicht aus. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision muss geprüft werden, ob den Grundeigentümern eine Frist (z.B. 15 Jahre) zur Überbauung ihrer Grundstücke gesetzt und Massnahmen angeordnet werden können. Meiner Ansicht nach gäbe es folgende Massnahmen: Rückzonungen, Kaufrecht Gemeinde, Erhebung einer Lenkungsausgabe.</p>	5.1	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunale Fachberatung nach Art. 421 des neuen Baureglements kommt zum Zug, wo sich Ermessensfragen zur Qualität der Bau- und Aussenraumgestaltung stellen oder spezielle gestalterische Fragen aufgeworfen werden. Dies ist in der Regel erst im Baubewilligungsverfahren. • Einsprachen können erst während der öffentlichen Auflage eingereicht werden. <p>– Die Aktivierung und Mobilisierung von Bauland ist auch ein wichtiges Anliegen des Gemeinderats. Parallel zur Revision der Ortsplanung werden deshalb weitere Massnahmen nicht-planerischer Art geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat zeigt im Siedlungsentwicklungskonzept die beabsichtigte Ortsentwicklung auf: Alle Ortsteile der Gemeinde sollen erhalten und differenziert entwickelt werden (vgl. auch Erläuterungsbericht Kapitel 2). Das Aktivieren und Mobilisieren von Bauland- und Nutzungsreserve leistet einen wichtigen Beitrag. Deshalb werden durch die Gemeindebehörden periodisch Grundeigentümergegespräche geführt, eine aktive Bodenpolitik im Rahmen der (beschränkten) finanziellen Spielräume der Gemeinde verfolgt sowie Projektvorhaben aktiv, fachlich und personell unterstützt. • Der Gemeinderat konnte im Rahmen des Entwurfs der Ortsplanungsrevision durch Gespräche mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine kompensatorisch Auszonung für eine Einzonung im Ortskern erwirken. Weitere Möglichkeiten für eine unentgeltliche Auszonung bestehen

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>– Keine Zersiedelung: 2/3 sämtlicher unüberbauten Bauzonen befindet sich in Helgisried-Rohrbach. Nur 21% (4 von 19 Grundstücken) befindet sich im Dorf Rüeggisberg. Mit dem neuen Schulhaus in Rüeggisberg wurde zwar die Infrastruktur im Dorf ausgebaut, doch ist es kontraproduktiv den Grossteil der Wohnzonen sowie Wohn-/Gewerbebezonen in Helgisried-Rohrbach zu planen. Dies bietet kein Wachstumspotential. Eine zukünftige, aufstrebende Gemeinde bräuchte erstmals einen attraktiven Dorfkern. Ist es nicht möglich, dass im Rahmen der Ortsplanungsplanungsrevision die Zersiedelung gestoppt und stattdessen die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert wird?</p>	5.2	<p>gestützt auf die Gespräche nicht. Für materielle Enteignungen sowie Landkäufe fehlen der Gemeinde die finanziellen Mittel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat prüft weitere Möglichkeiten zu Bauland Mobilisierung wie z.B. die Anordnung einer Bauverpflichtung mit einer Lenkungsabgabe auf unüberbauten Bauzonen.
	<p>– Erhalten und Entwickeln des Orts- und Landschaftsbilds: Der Handlungsgrundsatz «Erhalten und Entwickeln des Orts- und Landschaftsbilds» beinhaltet neben den Punkten erhalten der Grünstrukturen und Kulturlandschaft, aufwerten des Ortseingangs Rüeggisberg auch noch das aufwerten des Parkplatzes «Vihschauplatz/Kloster». Die Idee ist, dass ein «grünes Band» um das Kloster Rüeggisberg entsteht. Der</p>	5.3	<p>– Keine Änderung. Der Bedarf an der ZöN C «Vihschauplatz» ist in ihrem Umfang und in ihren Nutzungen als Vihschau- und Marktplatz für regionale und lokale Erzeugnisse und Aktivitäten und als Sammelplatz unverändert gegeben.</p>

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Gemeinderat sollte mit einem sozialen, nachhaltigen und visionären Auftreten die Möglichkeit prüfen einen Teil der ZÖN C in die Grünzone umzonen zu lassen. Hiermit hätte die Gemeinde einen wesentliche Beitrag an die Zielerfüllung der Handlungsgrundsätze erfüllt. Weitere Vorteile sind: Kostenintensive ZÖN C wird günstiger, Betonlandschaft wird wieder grün bzw. Aufwertung des Viehschauplatz, Aufwertung des Ortseingangs, Förderung der Touristenattraktion Kloster, keine Überbauungen, weitere Grünstrukturen usw.</p>		
	<p>– Reglement für Mehrwertabgaben: Mir ist aufgefallen, dass die Gemeinde Rüeggisberg kein Reglement über die Mehrwertabgabe hat. Im speziellen Fall einer bevorstehenden Ortsplanungsrevision wäre dies von Vorteil (Geldquelle). Ich ersuche den Gemeinderat sich dem Thema zu widmen.</p>	5.4	<p>– Keine Änderung. Der Gemeinderat hat entschieden, dass der Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabe) gemäss dem kantonalen Baugesetz erfolgt und kein kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe erlassen werden soll.</p>
	<p>– ZÖN C: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollte auch die Zufahrt zur ZÖN C überprüft werden. Die Ein- bzw. Ausfahrt in der Kurve liegt an einer sehr gefährlichen Stelle. Aus Gründen der Sicherheit sollte die Ein- bzw. Ausfahrt verschoben werden. Im Norden sind schmale Grünzonen vorhanden, welche eine Zufahrt ermöglichen würden. Auch eine Zufahrt aus Süden (Grünzone) ist denkbar. Neben der Erhöhung der Strassenverkehrssicherheit könnte in diesem Zuge auch gleich ein Schrankensystem für die Parkplätze (ZÖN C – Infrastrukturbauten) eingeführt werden. Das hohe Aufkommen an Touristen, Erholungssuchende,</p>	5.5	<p>– Die Ausgestaltung der Zu- und Wegfahrt zum Viehschauplatz sowie eine allfällige Parkplatzbewirtschaftung sind nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Kenntnissen der Gemeinde und der Statistik der Strassenverkehrsunfälle des Bundes gab es noch nie ein Vorkommnis an dieser Stelle. Die Gemeinde wird aber eine Prüfung der Sichtbermen vornehmen und bei einem Defizit den Kontakt mit dem Kanton suchen (die Klostersgasse ist eine Kantonsstrasse). • Die Gemeinde verfügt im Gantrischgebiet bereits über ein Parkplatzreglement, welches auch auf

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Kloster- und Kirchenbesucher würde die Investitionen rasch amortisieren.</p>		<p>andere Gebiete der Gemeinde ausgedehnt werden könnte. Ein Bedarf für eine Parkplatzbewirtschaftung auf dem Viehschauplatz bestand bis anhin nicht und ist auch nicht geplant/absehbar.</p>
	<p>– Umzonung Parzelle Rüeggisberg Gbbl. Nr. 2154: Gerne möchte ich eine Umzonung der Parzelle Nr. 2154 von einer Grünzone in eine Bauzone beantragen. Jedoch ist laut diversen Architekturbüros das Grundstück etwas schmal. Gerne würde ich nun die Möglichkeit prüfen, ob das Grundstück auf die ZöN C erweitert werden kann. Die Parzelle. Nr. 2154 hat diverse Vorzüge (Standort, Erschlossen, Dorfkern, usw.) und würde unmittelbar bebaut werden. Was der Gemeinde auch wieder Vorteile (Wachstum, Steuerzahler, Attraktivität) bringt. Um eine entsprechende Auszonung eines anderen Grundstückes würde ich mich im Anschluss selbst kümmern.</p>	5.6	<p>– Keine Änderung. Der Bedarf an der ZöN C «Viehschauplatz» ist in ihrem Umfang und in ihren Nutzungen unverändert gegeben, vgl. auch Antwort 5.2. Eine Abparzellierung/Verkauf kommt deshalb für den Gemeinderat zurzeit nicht in Frage.</p>
	<p>– Mit ein paar Anpassungen könnten wir die Gemeinde Rüeggisberg sowohl fürs Wohnen und Arbeiten als auch für unsere Gäste attraktiver gestalten. Es wäre schade, wenn die Gemeinde Rüeggisberg in Zukunft nicht mehr mithalten könnte.</p>	5.7	<p>– Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>– Rückstufung der auf den Parzellen Rüeggisberg Gbbl. Nrn. 576, 785 und 1805 aufgeführten «Waldareale» in die ursprüngliche Kategorie «Hecken»:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Hüsigrabens, der vom Dorf Rüeggisberg zur Louimatt hinunter verläuft, wachsen Hecken. Diese Gehölze schützen die steilen, 	6.1	<p>– Im Zonenplan sind Waldareale gemäss der amtlichen Vermessung als Hinweis dargestellt. Die Frage wird im Rahmen der Vorprüfung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geklärt.</p>

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
7	<p>anderweitig kaum nutzbaren Bachränder sehr effizient vor Rutscheffekten. Einzelne Hecken-Partien, auf den Parzellen Rüeggisberg-Gbbl. Nrn. 576, 785 und 1805 gelegen, werden nun in den aufliegenden Plänen als «Wald» bezeichnet, was mir bis dato nicht bekannt war.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weshalb diese Kategorisierung «Wald» für kurze Partien? «Hecken» dürfte m. E. ausreichen und eine flexiblere und angepasste Pflege ermöglichen. <hr/> <p>– Gewässerräume: Als was gelten sehr kleine Gewässer? Ev. könnte man noch etwas weiter gehen und zum Beispiel alle Gewässer die auf der Karte 1:20'000 nicht zu sehen sind wieder entlassen.</p> <p>– Bäume: Brauchen wir wirklich Bäume zu schützen? Es ist alles vergänglich und wir fällen z. B. schlechte Bäume bevor sie uns auf den Kopf fallen.</p>	<hr/> <p>7.1</p> <p>7.2</p>	<hr/> <p>– Keine Änderung, vgl. auch Antwort 3.1 oben sowie Arbeitshilfe Gewässerräume Kapitel 4.5.3.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton Bern definiert ein Gerinne als «sehr kleines Gewässer», wenn es keine Sohle ausgebildet hat, es nur sehr selten Wasser führt (z.B. während der Schneeschmelze oder Gewittern) und die Breite der Gerinnesohle weniger als 25 cm misst. • Die Prüfung kann nicht pauschal erfolgen, sondern ist für jedes Gewässer einzeln vorzunehmen. • Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. <p>– Die Anzahl der geschützten Bäume wird mit der Ortsplanungsrevision bereits reduziert. Einzelbäume sind wichtig für das Landschaftsbild und sollen erhalten sowie gepflegt werden. Sie können bei einer Gefährdung mit einer Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, müssen aber an derselben Stelle oder in der näheren Umgebung ersetzt werden.</p>

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>– Auflagen BLN: Generell bringen sie uns wenig und können viel Ärger verursachen. Für total unhaltbar finde ich den Umgang mit PV-Anlagen. Auch wenn sie alle bewilligt werden, sind doch Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Das ist aus meiner Sicht falsch. Es gibt etliche Bauherrschaften die erst an der Orientierungsveranstaltung davon Kenntnis gewonnen haben und sich total vor den Kopf gestossen fühlen. Wie kann das korrigiert werden?</p>	7.3	<p>– Keine Änderung. Die kantonale Baugesetzgebung regelt das Baubewilligungsverfahren abschliessend. Es wäre eine Gesetzesänderung auf Stufe des Kantons nötig. Der Gemeinderat hat mit der Ortsplanungsrevision kein Handlungsspielraum, spricht sich aber mit den Gemeinden des Naturparks über ein möglichen politischen Vorstoss ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) ist ein nationales Inventar. Mit dem Objekt «Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschlucht» werden nicht nur der besondere Landschaftscharakter, sondern auch die charakteristischen Streusiedlungen hervorgehoben. Ein Grossteil der Weiler liegen im Gemeindegebiet von Rüeggisberg. Eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und ihre Entwicklung spielen dabei ebenso eine wichtige Rolle wie die sorgfältige Weiterentwicklung der Gebäudegruppen in den qualitätsvollen Ortsbildern und das Erhalten ihres gewachsenen Umfelds. • Die kantonale Baugesetzgebung regelt das Baubewilligungsverfahren abschliessend. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren bestimmt Bauvorhaben, welche baubewilligungsfrei erstellt werden können – schränkt diese aber ein, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. So können innerhalb von Schutzgebieten und Objekten von kantonalen und nationalen Inventaren Baubewilligungsverfahren für sonst baubewilligungsfreie Vorhaben nötig sein (vgl. Art. 7 Abs.2 BewD). Der

Eingabe	Inhalt Eingabe	Nr.	Stellungnahme Gemeinderat
			Gemeinderat hat in der Ortsplanung kein Handlungsspielraum, prüft aber einen politischen Vorstoss.